

SV Herta 1920 Kirrweiler e.V.

Satzung

Sportverein Herta 1920 Kirrweiler e.V.
Sitz: 67489 Kirrweiler



Stand: 07.06.2021

Angenommen in der Mitglieder Versammlung vom 07.06.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name, Sitz, Wappen, Verband und Geschäftsjahr	3
§ 2.	Zweck des Vereins	3
§ 3.	Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 4.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5.	Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8.	Strafen und disziplinarische Regelungen.....	5
§ 9.	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 10.	Vereinsorgane.....	5
§ 11.	Die Mitgliederversammlung	6
§ 12.	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13.	Wahlablauf in der Mitgliederversammlung	7
§ 14.	Der Vorstand.....	7
§ 15.	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	8
§ 16.	Die Zuständigkeit des Vorstands	8
§ 17.	Beschlussfassung des Vorstands	8
§ 18.	Der Ältestenrat	8
§ 19.	Die Abteilungen	8
§ 20.	Aufgaben der Vereinsorgane und deren Mitglieder	9
§ 21.	Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 22.	Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
§ 23.	Wirtschafts- und Kassenprüfung	10
§ 24.	Auflösung des Vereins	10
§ 25.	Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: **Sportverein Herta 1920 „eingetragener Verein“**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67849 Kirrweiler, in Rheinland-Pfalz
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister im **Karteiblatt 462 beim Amtsgericht Landau seit dem 22.02.1980 eingetragen.**
- 4) Das Wappen:



- 5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß
- 6) Der Verein gehört dem **Sportbund-Pfalz** sowie den jeweiligen **Fachverbänden** der im Verein betriebenen Sportarten an, und ist an deren Satzungen gebunden.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Sportverein Herta 1920 e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Fußballsport, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.
- 2) Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- 3) Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

§ 3. Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt gem. §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Sie haben bei Austritt oder Ausschluss sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mit dem aktuell gültigen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an, an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.

§ 5. Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer separaten Ehrenordnung geregelt.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an der Ehrungsordnung vorzunehmen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch den Tod
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt in schriftlicher Form (keine SMS, WhatsApp etc.) und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zulassen.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wurde die Berufung fristgerecht eingereicht hat der Vorstand innerhalb der nächsten 9 Monate die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
 - b. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und das ausgeschlossene Mitglied darf in dieser Zeit an keinen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 4) Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss auf der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied des Vereins darf dessen angebotene Leistungen, soweit möglich, in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz gem. Rahmenvertrag des „Sportbundes Pfalz“ mit AM-Versicherung.
- 4) Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins (Ausschuss). Vorstandsämter können jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahrgenommen werden.
- 5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 6) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- 7) Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von Ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8. Strafen und disziplinarische Regelungen

- 1) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden.

Strafen sind:

- a. Verwarnung
 - b. Sport-, Spiel- und Platzverbot
- 2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sollte sich an den Vorgaben des Sportbundes orientieren, Sie werden aber letztendlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im 1. Quartal eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften werden diese zum 2. Montag im April erneut eingezogen. Die Betroffenen Mitglieder werden vorher kontaktiert, um etwaige Fehler oder Änderungen in der Kontoverbindung zu beheben.
- 3) Bei wiederholtem Beitragsrückstand kann der Gesamtbetrag der Beitragsschuld und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr zur sofortigen Zahlung eingefordert werden.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.

§ 10. Vereinsorgane

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ausschuss
- 4) Die Abteilungen
- 5) Der Ältestenrat

§ 11. Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Stimmberechtigten Mitgliedern (mind. 16 Jahre alt)
 - b) Dem Vorstand
 - c) Den Kassenprüfern
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Ehrenmitgliedern
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- 3) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 6) Satzungsänderungen müssen mit **zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden** beschlossen werden.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 6) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr im 1. Quartal statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes, es schriftlich beantragen.
- 3) Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung allen **über 16-jährigen Mitgliedern** mindestens **4 Wochen** vorher, ihre Tagesordnung mindestens **2 Wochen** vorher, schriftlich (per Brief, E-Mail oder über das Amtsblatt der VG Maikammer) bekannt.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
 - a. Bericht des Vorstands;
 - b. Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c. Berichte der Abteilungsleiter;
 - d. Bericht der Kassenprüfer;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - h. Verschiedenes.
- 5) Anträge sind beim Vorstand **spätestens 2 Wochen** vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- 6) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

§ 13. Wahlablauf in der Mitgliederversammlung

- 1) Ein Wahlvorstand wird gewählt (1-3 Mitglieder), diese verständigen sich auf einen Wahlleiter.
- 2) Dieser übernimmt nach seiner Wahl den weiteren Sitzungsverlauf.
- 3) Sollten einige Positionen im geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand nicht besetzt werden können, werden diese ausgesetzt und in einer folgenden Ausschusssitzung mit Stimmenmehrheit neu besetzt. **(Außer: 1.Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand (Schriftführer) und 4. Vorstand (Kassenwart))**. Diese Positionen müssen besetzt werden.
- 4) Nach dem Bericht der Kassenprüfer schlagen diese der Mitgliederversammlung die Entlastung des
 - a. Ausschusses und
 - b. des Vorstandes vor.
- 5) Nach einer Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes wird gewählt.
- 6) Bei einer Nichtentlastung dieser zwei Gremien wird dennoch gewählt! Ist ein neuer Ausschuss (falls gewählt) oder ein neuer Vorstand gewählt worden, übernimmt dieser nach Abschluss des Wahlablaufs die Amtsgeschäfte.
- 7) Die alten Amtsinhaber bleiben in den bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Amtsgeschäften verantwortlich. Im Sinne aller juristischen und gesetzlichen Verantwortlichkeiten das bis zur Klärung aller benannten Vorgänge! Sie haben aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen, Vorgänge und Führung des NEUEN Vorstandes.
- 8) Alle in dieser Satzung aufgeführten Paragrafen von § 1 bis § 25 bleiben im Wortlaut bestehen und sind gültig.
- 8) Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Führung der weiteren Sitzung dem neugewählten Vorstand.

§ 14. Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 aber mindestens aus 4 Personen.
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
- 2) Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) wird ergänzt durch
 - a) die Abteilungsleiter
 - b) die bis zu sechs Beisitzer
 - c) den Ältestenratsvorsitzenden
 - d) den Ältestenrat (beratend und nicht stimmberechtigt)
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertreten.
- 4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigung der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
- 5) Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 15. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der geschäftsführende Vorstand sowie der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 16. Die Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Ordnungsgemäße Buchführung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Berufung von Ausschussvorsitzenden
 - g) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt
 - h) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;

§ 17. Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 2) Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstände aus §14 anwesend ist.

§ 18. Der Ältestenrat

- 1) Der Ältesten-Rat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ältesten-Rat-Mitglieder können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. In den Ältesten-Rat können nur verdiente Mitglieder gewählt werden. Das Mindestalter sollte bei 60 Jahren und die Mindestmitgliedschaft bei 25 Jahren liegen.
- 2) Der Ältesten-Rats-Vorsitzende vertritt den Ältesten-Rat bei Ausschusssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 19. Die Abteilungen

- 1) Dem Verein gehören zurzeit folgende Abteilungen an:
 - a) Abteilung Fussball Jugend
 - b) Abteilung Fussball Aktive
 - c) Abteilung Fussball AH
 - d) Abteilung Skaterhockey
- 2) Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Abteilungsleiter tragen jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor
- 4) Über neue Abteilungen stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ab

§ 20. Aufgaben der Vereinsorgane und deren Mitglieder

- 1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten seine Sitzungen.
- 2) Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, sein Stellvertreter unterstützt und vertritt ihn bei Verhinderung.
- 3) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind, sein Stellvertreter unterstützt und vertritt ihn bei Verhinderung.
- 4) Die Abteilungsleiter leiten den aktiven Übungs- und Wettkampfbereich Ihrer Abteilung.
- 5) Die vom Vorstand berufenen Ausschussvorsitzenden leiten den entsprechenden Ausschuss. Entscheidungen über finanzielle Mittel werden in enger Abstimmung mit dem Vorstand bzw. Ausschuss getroffen.
- 6) Die Rechnungsprüfer -gleich Revision- können jederzeit die Kasse sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben überprüfen. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit, der vom Vorstand und dem Ausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 21. Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 22. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 23. Wirtschafts- und Kassenprüfung

- 1) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung, auf Dauer von zwei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
- 2) Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 24. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kirrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

§ 25. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 07.06.2021 wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2021 Durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig erlischt die alte Satzung in der Fassung vom 13.06.2016.

Kirrweiler, den 07.06.2021

Die Vorstandschaft

- | | | | |
|------------------|---|------------------|-------|
| 1. Vorstand | - | Thomas Lisiecki | _____ |
| 2. Vorstand | - | Heiko Herdel | _____ |
| 3. Schriftführer | - | Karsten Stollhof | _____ |
| 4. Kassenwart | - | Paul Tilman | _____ |

Anlagen:

- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung